

BUND Landesverband Thüringen, Trommsdorffstr.5, 99084 Erfurt

Regionale Planungsstelle Mittelthüringen  
beim Thüringer Landesverwaltungsamt,  
Jorge-Semprún-Platz 4,  
99423 Weimar

Landesverband  
Thüringen e.V.

Fon 03 61 / 5 55 03 10  
Fax 03 61 / 5 55 03 19

bund.thueringen@bund.net  
www.bund-thueringen.de

per E-Mail an [teilplan.wind@tlvwa.thueringen.de](mailto:teilplan.wind@tlvwa.thueringen.de)

Erfurt, der 25.04.2024

**Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Thüringen e.V. (BUND Thüringen), im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ des Regionalplans Mittelthüringen**

**Gliederung der Stellungnahme:**

- A. Grundsätzliche Anmerkungen
- B. Anmerkungen zu den Kapiteln der vorgelegten Teilfortschreibung

**A. Grundsätzliche Anmerkungen**

1. Der BUND Thüringen begrüßt die Absicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen, zeitnah den vom OVG Thüringen für unwirksam erklärten Teilplan „Windenergie“ des Regionalplans zu überarbeiten, um den für den Klimaschutz unverzichtbaren Ausbau der erneuerbaren Energien als Beitrag zur Energiewende durch Ausweisung raumordnerisch abgewogener Vorranggebiete zu unterstützen und im Rahmen des mit dem Instrumenten der Regionalplanung Möglichen einen Ausgleich mit anderen Belangen herbeizuführen.

Damit würde sowohl die Planungssicherheit auf Seiten der Investoren in Windenergieanlagen verbessert als auch andere Belange in einem Umfang berücksichtigt, wie dies allein im Genehmigungsverfahren nach den Rechtsänderungen des Bundes in den Jahren 2022 und 2023 in vielen Fällen nicht mehr möglich ist – und dies unter Wahrung der bundesweiten Ausbauziele.

2. In der Umsetzung des Windenergieflächen-Bedarfsgesetzes des Bundes hatte das TMIL in einem ersten Entwurf einer [Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen](#) (LEP) die bundesrechtlich vorgegebenen Zielwerte in Form von als Ziel der Raumordnung verbindlichen Flächenvorgaben so auf die

vier Planungsregionen in Thüringen verteilt, dass sich für Mittelthüringen folgende Ausweisungsbedarfe ergeben:

31.12.2027 (Zwischenziel) in ha und Anteil Planungsregionsfläche (jeweils gerundet): 8.650 ha (2,3 %)  
31.12.2032 (Gesamtziel) in ha und Anteil Planungsregionsfläche (jeweils gerundet): 10.650 ha (2,9 %)

Dies Zielzahlen liegen dem im Dezember 2023 beschlossenen und nun offengelegten Entwurf eines Teilregionalplans ausweislich der Offenlegungsbekanntmachung zugrunde. Mit 44 Windenergievorranggebieten von zusammen 8.681 ha Fläche erreicht der offengelegte Entwurf des Teilregionalplans damit, gemessen am 1. Entwurf des LEP, nur die Zielvorgaben für das Zieljahr 2027. Dies wäre wegen des sich daraus unmittelbar wieder ergebenden Fortschreibungsbedarfs für das Zieljahr 2032 sehr unbefriedigend – wenn nicht seither eine neue Entwicklung eingetreten wäre:

Zeitlich nach dem Beschluss des 2. Teilplans „Windenergie des Regionalplans Mittelthüringen hat das Thüringer Kabinett am 16. Januar 2024 einen [zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des LEP beschlossen und vom 5. Februar 2024 bis einschließlich 15. März 2024 offengelegt](#). Die Regionalen Planungsgemeinschaften waren vorab über die sich abzeichnenden Veränderungen zumindest grob informiert.

Dieser 2. Entwurf der LEP-Teilfortschreibung enthält aufgrund einer regionalisierten Potenzialanalyse veränderte Vorgaben für die Verteilung der – insgesamt unverändert – **mindestens** auszuweisenden Windenergiebedarfsflächen in den einzelnen Regionen, aus denen sich für die Region Mittelthüringen eine deutliche Verringerung des Ausweisungsbedarfs ergibt:

31.12.2027 (Zwischenziel) in ha und Anteil Planungsregionsfläche (jeweils gerundet): 6.574 ha (1,8 %)  
31.12.2032 (Gesamtziel) in ha und Anteil Planungsregionsfläche (jeweils gerundet): 8.035 ha (2,2 %)

Diese Veränderung, die rein rechnerisch im Zieljahr 2032 2615 ha (!) beträgt, eröffnet der Region Mittelthüringen grundsätzlich für das Zieljahr 2027 einen Spielraum zum Verzicht auf einen Teil der im 2. Entwurf des Teilregionalplans enthaltenen Windenergieflächen im Rahmen der abschließenden Abwägung über den Regionalplan. Dabei ist allerdings vorläufig zu bedenken, dass die Teilfortschreibung des LEP noch im Verfahren und nicht verbindlich ist und die abschließende Abwägung der Landesregierung aufgrund der Beteiligung noch Veränderungen ergeben könnte. Zudem ist es nach dem LEP-Entwurf möglich und könnte ggf. zweckmäßig sein, in der Region Mittelthüringen mehr als die verbindlich vorgegebenen Mindestflächen auszuweisen – sowohl im Interesse der eigenen Wirtschaftskraft und der Deckung des Energiebedarfs als auch zur Entlastung anderer Regionen, insbesondere der Region Nordthüringen, die weit überdurchschnittliche 3% der Regionsfläche für Vorranggebiete bereitstellen soll. Schließlich hält es der BUND Thüringen für ausgesprochen wünschenswert, nach Möglichkeit bereits jetzt die Vorrangflächenausweisung für das Zieljahr 2032 raumordnerisch verbindlich zu sichern, weil diese Festlegung die Planungssicherheit sowohl für den Ausbau der erneuerbaren Energien als auch für davon betroffene Nutzungen und sonstige Raumfunktionen verbessern würde. Schließlich könnte auch die Rechtssicherheit der Abwägung über den Regionalplan davon profitieren, wenn er bereits eine planerische Gesamtlösung für das Zieljahr 2032 oder jedenfalls über die Anforderungen für das Zieljahr 2027 hinaus anbieten kann.

## B. Anmerkungen zu den Kapiteln der vorgelegten Teilfortschreibung

### Zu Z 1 (Vorranggebiete „Windenergie“)

Notwendigkeit und grundsätzliche Ausgestaltung dieses Ziels ergeben sich aus den Vorgaben des Bundesrechts und der im Verfahren befindlichen Fortschreibung. Eine grundsätzliche Stellungnahme dazu findet sich bereits oben unter A. Die Ausführungen der Begründung zur Herleitung der Vorranggebiete

„Windenergie“ sind sachlich gut nachvollziehbar und plausibel. Die notwendigen Kompromisse mit Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes werden vom BUND Thüringen im Hinblick auf die Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für die Begrenzung des Klimawandel grundsätzlich als hinzunehmend bewertet.

An die Stelle des unbestimmten Rechtsbegriffs „substanziell Raum geben“ zur Definition des notwendigen Umfangs der Flächenausweisung sind durch das WindBG und entsprechende Anpassungen im BauGB und ROG feste Zielvorgaben für die Bundesländer eingeführt worden, die durch eine im Verfahren befindliche Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms auf die Planungsregionen „heruntergebrochen“ wird. Diesen Rahmen stellt der BUND Thüringen nicht in Frage und hat dies auch in seinen Stellungnahmen zu den LEP-Fortschreibungen an das TMIL als oberste Landesplanungsbehörde zu Ausdruck gebracht.

Soweit der Regionalplan Mittelthüringen diesen – noch nicht abschließend festgesetzten – Rahmen einhält, befürwortet der BUND die Flächenausweisungen in diesem Umfang.

Eine systematische Überprüfung der Einzelabwägung zu den Vorranggebieten auf die Betroffenheit von Umwelt- und Naturschutzbelangen war uns im Rahmen der Stellungnahme nicht möglich. Wir bitten darum, entsprechende Hinweise der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzverbände sowie auch von naturkundlichen Fachgesellschaften und Einzelpersonen zu berücksichtigen.

## **Windenergieanlagen im Wald**

Nach der jüngsten Novelle schließt das Thüringer Waldgesetz Windenergieanlagen im Wald zwar grundsätzlich aus, lässt aber Ausnahmen zu. Letzteres ist im Hinblick auf das [Urteil des BVerfG vom 27.09.2022](#) zwingend, auch wenn ein vollständiger Ausschluss teils politisch gewollt wäre. Da das Thüringer Waldgesetz keine Kriterien für Ausnahmen definiert, sind diese aus übergeordneten Zielen herzuleiten. Als Standorte für Windenergieanlagen im Wald kommen nach Auffassung des BUND insbesondere solchen Flächen in Frage, in denen eine Bestockung mit Bäumen aktuell fehlt, durch Waldschäden (absehbar) abgängig ist, oder ohnehin absehbar zur forstlichen Nutzung anstehen würde und eine dauerhafte Bewaldung bzw. eine vollständige Wiederbewaldung nicht wegen besonderer Waldfunktionen erforderlich ist. Zur Frage des Ausschlusses von Windenergieanlagen im Wald hat die Mitgliederversammlung des BUND auf Bundesebene im Jahr 2019 folgenden Beschluss gefasst:

### **„Ausschlussflächen für Windkraft in besonders schützenswerten Wäldern**

Der BUND definiert in seinen [Positionen 56 \(Windkraft und Naturschutz\)](#) und [57 \(Lebendige Wälder\)](#) Ausschlussflächen für Windkraft: Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate (Zone I und II), Naturwaldreservate, geschützte Biotop sowie die FFH-(7%) und Vogelschutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 sollen ausgeschlossen werden. Diese Flächen überlagern sich in weiten Teilen. Sie entsprechen zusammengenommen und bereinigt von Überschneidungen 28 % der Waldfläche Deutschlands (ohne die Naturwaldreservate, die jedoch wenig Fläche ausmachen). Neben den in den bestehenden BUND-Positionen aufgeführten Ausschlussflächen sollten auch Wälder in Wildnisgebieten im Sinne der Nationalen Biodiversitätsstrategie, Wälder, die als UNESCO Weltnaturerbe oder Weltkulturerbe ausgewiesen sind, standortgerechte Wälder mit einem Bestandsalter von über 100 Jahren (24%, BWI3), naturnahe oder sehr naturnahe Wälder (36%, BWI3) sowie Wälder in anderen Schutzgebieten, wenn durch Windkraft der Schutzzweck gefährdet wird, ausgeschlossen werden.“

→ <https://www.bund-nrw.de/meldungen/detail/news/bund-beschluss-windenergieanlagen-im-wald/>

Soweit ersichtlich, sind solche Wälder in der offengelegten Planung nicht als Windvorranggebiete vorgesehen.

Anregung zur Begründung: Klarstellende Ergänzung auf Seite 3 oben, um die Voraussetzung für den planungsrechtlich weniger erfahrenen Leser deutlicher zu machen: „Das bedeutet jedoch nicht, dass außerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ und der von den Gemeinden **durch die Bauleitplanung für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen ohne Weiteres Windenergieanlagen errichtet werden können.**“

## **Zu Z 2 (Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“)**

Die Sicherung von Flächen zur Erzeugung von Windenergie mit dem Ziel der Versorgung unmittelbar benachbarter Industrie und Gewerbeflächen wird vom BUND Thüringen als Beitrag für eine dezentrale Energieversorgung ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Sebastian König

Landesgeschäftsführer für den BUND Thüringen e.V.